



Planungshemmnisse – Lösungsansätze in Sicht?

Forum 6 4initia

4initia GmbH, Berlin | 05. November 2019



Überblick – drei Planungsbereiche

Regionalplanung

Artenschutz

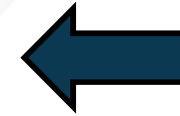
Flugsicherung

Lösungsansätze?

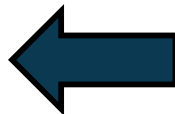


Überblick – drei Planungsbereiche

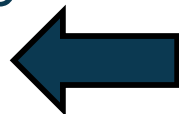
- Räumliche Planung (übergeordnete Pläne)
 - Landesplanung (LEP, LROP o. ä.)
 - Regionalplanung (RP, TRP, RROP, RREP, ROP)
 - Kommunale Bauleitplanung (FNP, B-Pläne)



- Umwelt- und Naturschutz
 - Immissionsschutz
 - Landschaftsschutz
 - Gebietsschutz
 - Denkmalschutz
 - Artenschutz

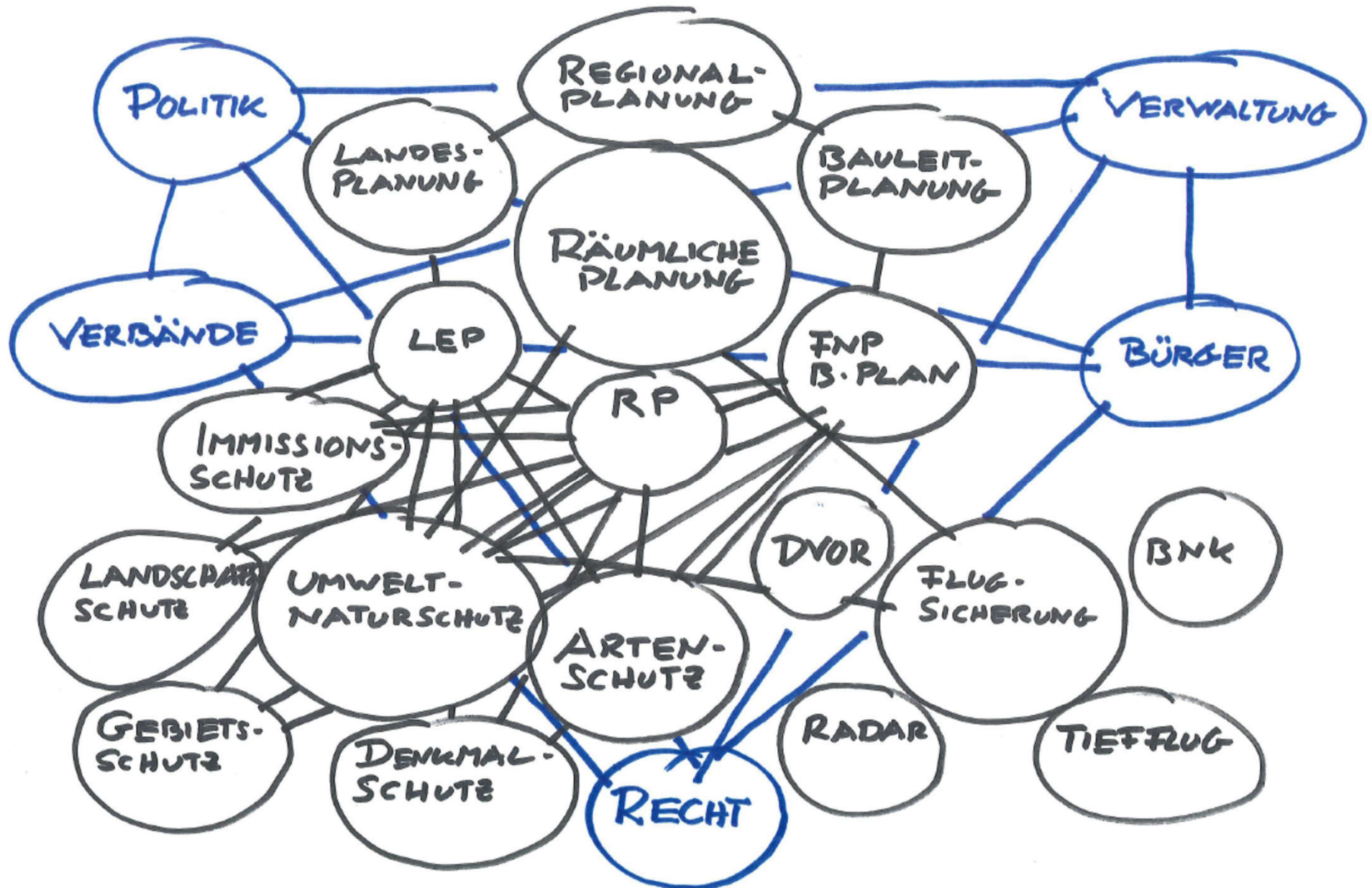


- Flugsicherung
 - DVOR
 - Radar
 - Tiefflugzonen
 - BNK



- Weitere Belange
 - Technische
 - Fachliche
 - Räumliche
 - Wirtschaftliche
 - etc.

Überblick – drei Planungsbereiche





Regionalplanung

Was charakterisiert die Regionalplanung?

- Föderal-heterogen
- Wichtigster räumlich ordnender Plan
- Anpassungspflicht nachgelagerter Bauleitpläne (§ 4 ROG, § 1 BauGB)
- Unmittelbare Wirkung auf BImSchG-Genehmigung
- Steuerinstrument Ausschlusswirkung (Konzentrationswirkung)
- Planvorbehalt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, unterschiedlich ausgeprägt:
 - VRG → Vorrang intern
 - EG / WEG → Ausschluss extern
 - VRG m. A./VRG m. d. W. v. EG → Vorrang intern + Ausschluss extern
- Häufig juristischen Angriffen ausgesetzt
- Häufige Folge: Unwirksamkeit / verlängerte Aufstellungsverfahren
- Rückfall auf Vorgänger-Pläne
- Moratorium



Bezug zum Artenschutz:

- Schlüssiges Gesamtkonzept, substanzieller Raum für Windenergie, Abschichtung harter, weicher Tabu- und Reststriktionskriterien
- BVerwG Urteile 12/2012 (4 CN 1/11, 4 CN 2/11) und 04/2013 (4 CN 2/12)
- Gebietsschutz (NSG, LSG etc.) i. d. R. im Kriterienkatalog abgebildet
- Aber wie soll der (individuelle) Artenschutz abgebildet werden?
- Kaum Vorgaben aus Ländererlassen, aber
- Praxis versucht das Signifikanz-Prinzip aus Artenschutz-Leitfäden zu beachten
- Schutz-/Prüfradien als Tabukriterium?
- Reaktion auf Horstansiedlungen im Aufstellungsverfahren, Beispiele Prignitz-Oberhavel, Uelzen
- Beispiel für divergierende Einlassungen des OVG-BB, 2. Senat
 - RP Havelland-Fläming → TAK sollte hartes Tabu sein (05.07.2018)
 - TRP Lausitz-Spreewald → TAK sollte Restriktion sein (02.05.2019)

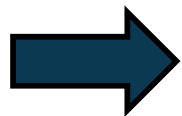


Bezug zur Flugsicherung:

- Tabu: Landplätze + Abstände gemäß luftverkehrsrechtlicher Genehmigung, Hindernisverbot Platzrunden § 21 a Abs. 2 Satz 1 LuftVO

aber...

- Navigations-Drehfunkfeuer (DVOR/VOR)?
- Radare?
- Tiefflugzonen?



Keine raumplanerische Abbildung!

Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene!

Genehmigungsversagung bei Verletzung des Störungsverbots nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 LuftVG!



Artenschutz – Beispiel Fledermäuse

Ebene Regionalplanung

- i.d.R. betreffen Windeignungsgebiete Lebensräume mit durchschnittlichem Fledermausvorkommen,
- erhöhtes Konfliktpotenzial durch Kollisionsrisiko ist räumlich und zeitlich eingrenzbar,
- durch Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist Konflikt deutlich vermindierbar

Konfliktverlagerung

Ebene Genehmigungsverfahren

Obere Naturschutzbehörde orientiert auf Ländererlasse / -vorgaben

Fledermausabschaltung wird zu Inhaltsbestimmung des Genehmigungsbescheides

Ebene Anlagenbetrieb

Fledermausabschaltung durch Windkraftbranche „mittlerweile akzeptiert“

Ausgestaltung und technische Optimierung ist ein großes Betätigungsfeld

z.B. Tagung Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Windkraftvorhaben 29.-31. März 2019 am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin (Marienfelde)

„Fledermausschutz im Rahmen von Windkraftvorhaben wirksam und effizient zu gestalten.“

Der Begriff der Evidenzbasierung meint grob vereinfacht so viel wie „auf wissenschaftlichen Fakten beruhend“.



Artenschutz – Beispiel Fledermäuse

Ebene Anlagenbetrieb – Überwachung von Fledermausabschaltung

 **Auswertung von Fledermaus-Abschaltprotokollen im Landesamt für Umwelt Brandenburg** 



Sybille Petzold

Landesamt für Umwelt Brandenburg

**FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND**
„Windenergie und
Fledermausschutz“
21. Mai 2019

© LfU FA Wind – Windenergie und Fledermausschutz - 21. Mai 2019 - Sybille Petzold

Quelle: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Diskussions-VA_Fledermausschutz_21.05.2019/jbat-tool_BB_Petzold.pdf

 **4. Erste (positive) Erfahrungen und Umgang mit „jBat“** 

- 2017: Mitteilung an die Betreiber / technische Betriebsführung über Anforderung an die vorzulegenden Abschaltprotokolle ab 2018
- 2018: vorgelegte Protokolle **entsprachen weitgehend den Anforderungen** oder wurden auf Nachforderung **zeitnah in prüffähiger Form vorgelegt**.
- Die Vielzahl an Abschaltprotokollen kann nun einfach bewältigt werden.
- Nach Auswertung der Abschaltprotokolle erfolgt Mitteilung des Ergebnis
 - Bei Fehlerrate $\leq 5\%$: Nebenbestimmung für 2018 erfüllt
 - Bei Fehlerrate $> 5\%$: Aufforderung zur Äußerung zum Sachverhalt plus Ergebnis-Datei

© LfU FA Wind – Windenergie und Fledermausschutz - 21. Mai 2019 - Sybille Petzold, LfU

Betriebseinschränkung für den Artenschutz quali- und quantifizierbar?

Es gibt verallgemeinernde Aussagen (z.B. in Roeleke & Voigt 2019, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung)

Der Betrieb von Windkraftanlagen ist, sofern keine wirksamen Minderungsmaßnahmen wie zum Beispiel Abschaltzeiten beauftragt werden, für Hunderttausende von Fledermäusen in Deutschland lebensgefährlich. Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) machen einen Großteil der an Windkraftanlagen gefundenen

Schlagopfer aus. Der hohe Prozentsatz an Großen Abendsegler, die an Windkraftanlagen getötet werden, erklärt sich zum einen aus der weiten **Verbreitung** dieser Art vor allem im nordöstlichen Deutschland, zum anderen aber auch aus seinem Flugverhalten im Offenraum.



Artenschutz – Beispiel Fledermäuse

Ebene Artenschutz - FFH-Berichte 2007, 2013, 2019

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf

Biogeographischen Regionen in Deutschland*)



Nationaler FFH-Bericht 2013

	biogeografische Regionen											
	atlantisch				kontinental				alpin			
	EZH 2007	EZH 2013	GT	AT	EZH 2007	EZH 2013	GT	AT	EZH 2007	EZH 2013	GT	AT
Myotis nattereri	FV	FV	=		FV	FV	=		FV	FV	=	
Nyctalus leisleri	U1	U1	x	d	U1	U1	-	a	XX	XX	x	
Nyctalus noctula	FV	FV	=		U1	U1	-	a	XX	XX	x	



Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Status	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussichten	Erhaltungszustand	Gesamttrend
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	PRE	FV	U1	U1	U1	U1	sich verschlechternd
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	PRE	FV	U1	U1	U1	U1	sich verschlechternd

Keine Aussagen zu Entwicklungen von Population und Habitat

Quelle für BB: Teubner, J., Teubner, J., Dolch, D. & Heise, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1, 2 (17): 46-191

*) <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/presse/2014/Hintergrundpapier-Lage-der-Natur-barrierefrei-03-04-2014.pdf>



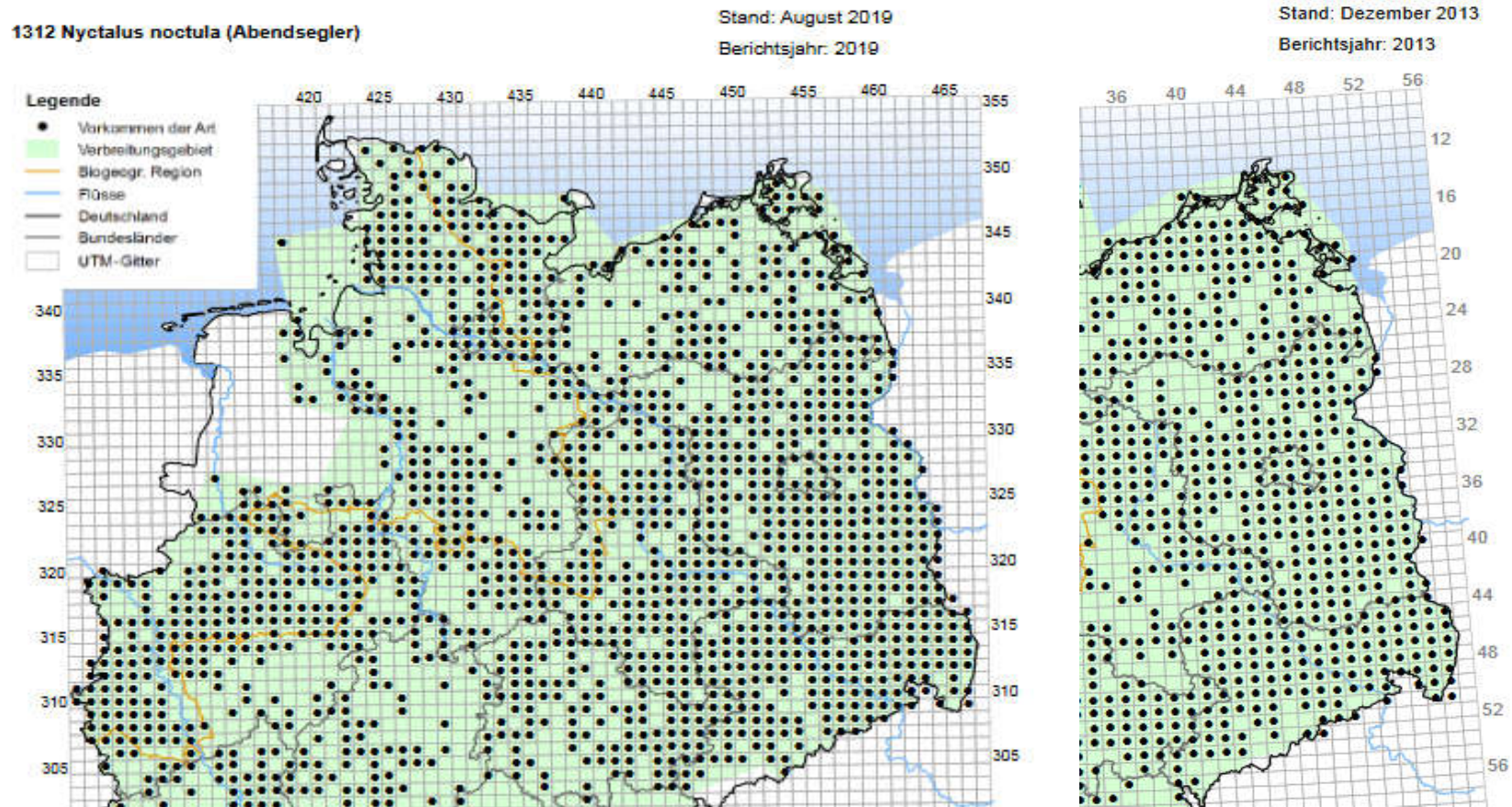
Artenschutz – Beispiel Fledermäuse

Ebene Artenschutz – Vorkommen des Abendseglers

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie



Durch Gutachten zu Windparks liegen viele Daten vor – Auswertung einbeziehen!



Artenschutz – Vögel - Beispiel Rotmilan

Ebene Regionalplanung

Umgang mit den Abstandsempfehlungen ist uneinheitlich
Rotmilan seit 2018 in Brandenburg TAK-Art mit 1 km Schutzbereich 1 km (Windkrafterlass)
divergierende Einlassungen des OVG-BB, 2. Senat

RP Havelland-Fläming → TAK sollte hartes Tabu sein (05.07.2018)

TRP Lausitz-Spreewald → TAK sollte Restriktion sein (02.05.2019)

Konfliktverlagerung

Ebene Genehmigungsverfahren

In Hinblick auf die sogenannten Mindestabstände fasst FA-Wind* Varianten zusammen:

- 1) Der Bereich wird grundsätzlich als Ausschlussbereich angesehen, innerhalb dessen die Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG als sehr wahrscheinlich angesehen wird. Die Genehmigung von WEA innerhalb des Bereichs kann nur im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erfolgen.
- 2) Innerhalb der Bereiche gilt die Vermutung, dass WEA aufgrund von § 44 Abs. 1 BNatSchG unzulässig sind. Die Vermutung kann jedoch durch entsprechende fallspezifische Erkenntnisse widerlegt werden.
- 3) Die Bewertung erfolgt anhand einer Einzelfallprüfung. Die Empfehlungen für Mindestabstände werden lediglich als Orientierungshilfe herangezogen. -

*) FA Wind (2017): Das Helgoländer Papier 2015 in Landesplanung und Rechtsprechung, Berlin



Artenschutz – Beispiel Rotmilan

Ebene Genehmigungsverfahren

- 1) artenschutzrechtlichen Ausnahme – kommt selten zur Anwendung
- 2) Vermutung, dass WEA aufgrund von § 44 Abs. 1 BNatSchG unzulässig sind, durch fallspezifische Erkenntnisse widerlegt
 - > Raumnutzungsanalyse – Chance oder Fallstrick für Windparkprojekte?

Einschätzungsprägorative - helfen Leitfäden?

Bsp. LfU Rheinland-Pfalz 2018: Visuelle Rotmilan-Raumnutzungsanalyse* - Bewertungsmatrix
geringer Nutzungshäufigkeit < 20 % = kein Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Regelmäßige Nutzungshäufigkeit ≥ 20 und < 30 % = Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
erhöhter Rotmilan-Aufenthaltsrate (≥ 30 %) = signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

*) https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare_Energien/Leitfaden_Rotmilan_RNA_2018_07_23_LfU_final_MUEEF.pdf

Konfliktverlagerung führt bei Schwarzstorch, Seeadler, Großtrappe, Rotmilan und Co. zu aufwändigen und langwierigen Genehmigungsverfahren und häufig zu Rechtsbehelfen

Ebene Anlagenbetrieb

Vermeidung – Abschaltung - Betriebsregulierung
auch Kombination Abschaltung und Monitoring als Auflage

ABER - Wechselnde Horste und nicht beeinflussbare veränderliche Raumnutzungen bleiben problematisch und führen zu Unsicherheiten im langfristigen Anlagenbetrieb



Artenschutz – Lösungsansätze in Sicht?

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Oktober 2018 (1 BvR 2523/13): „im Natur- und Artenschutz fehlt es regelmäßig an naturschutzfachlich allgemein anerkannten standardisierten Maßstäben und rechenhaft handhabbaren Verfahren“

-> Ruf nach TA Artenschutz

das hieße keine Abwägungen von Projekt zu Projekt sondern eine bundesweite Vorgabe, ein einheitlicher Standard

Analog zu TA Lärm oder TA Luft „Grenzwerte“ nach Abwägung mit Gesamtwirtschaftlichen Interessen durch Bundesgesetzgeber

Immerhin ist dies bereits 1 Jahr später Bestandteil der Aufgabenliste* zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land der Bundesregierung vom 7. Oktober 2019

„k. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von Naturschutzrecht durch eine Technische Anleitung zum Artenschutz (TA Artenschutz), Verankerung des Populationsansatzes“, umzusetzen 2020 durch die Akteur BMU, BMW

*) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=12



Artenschutz – Lösungsansätze in Sicht

Was braucht es zur Erreichung der Klimaschutzziele?

Monika Agatz – Flächenbereitstellung - Die Genehmigungsperspektive Berliner Energietage 2019 Windenergie im Spannungsfeld zwischen Flächenbedarf und Naturschutz.

QUELLE https://www.energieschicht.de/fileadmin/user_upload/2019/Vortraege/4.01_Agatz_Vortrag_Energietage_2019_Scriptversion.pdf

- genehmigungsrechtlicher Restriktion -> weniger WEA auf ausgewiesenen Fläche als möglich, bedeutet, dass - zum Erreichen des gesellschaftlich definierten Ziels, eine bestimmte Menge an Windstrom zu erzeugen -zum Ausgleich dafür weitere Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- durch umfangreiche Betriebseinschränkungen oder lange Abschaltzeiten muss ein höherer Überbau an installierter Leistung erfolgen zur Sicherstellung bestimmter Strommengen -> Notwendigkeit zusätzlicher Flächen
- Das Artenschutzrecht ist derzeit kaum geeignet, die fachlichen Ziele des Artenschutzes umzusetzen.
- Ein alternatives, einfaches Regelungssystem könnte daher in einer generalisierten Ausnahme für den Windenergieausbau insgesamt verbunden mit einem Artenschutzprogramm für windenergiesensible Vogelarten bestehen.



Artenschutz – Lösungsansätze in Sicht?

„Windkraft und Artenschutz zusammen denken – lässt hoffen“

Bundesamt für Naturschutz, Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien*

„auf regionaler Ebene, wo eben auch die Verteilung der neuen Windparks geplant wird, für die betroffenen Vogel- und Fledermausarten, insbesondere für den Rotmilan, Artenschutzprogramme aufsetzt, da kann man an allen Schrauben drehen, um sicherzustellen, dass es dem Rotmilan besser geht und dann ist es auch rechtlich möglich, Windpark-Genehmigungen zu erleichtern, indem man ihnen eine Ausnahme vom Tötungsverbot zugesteht, das geht allerdings nur solange, wie sichergestellt ist, dass es der Rotmilanpopulation insgesamt nicht schlechter geht.“

Bundesregierung BMWI Aufgabenliste**

Punkt J.: Aufnahme eines weiteren Ausnahmegrundes beim Artenschutz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG

-> Ein pragmatischer Ansatz für ausgewiesene Flächen zur Windkraftnutzung - Artenschutzmaßnahmen sind vielfach und auf verschiedenen Ebenen möglich.

*) https://www.deutschlandfunk.de/greifvogel-rotmilan-artenschutz-als-vorgeschobenes-argument.697.de.html?dram:article_id=460445

***) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=12



Flugsicherung

DVOR/VOR

UKW-Drehfunkfeuer (Very High Frequency Omnidirectional Radio Range (VOR)/Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range (DVOR))

- ICAO (International Civil Aviation Organization)
→ Nationale Umsetzung zur Erfüllung der Anforderungen des § 18a Abs. 1 LuftVG
- Anlagenschutzbereich 10/15 km (DVOR/VOR), jedoch erweiterbar
- Sehr hohes Projektrisiko
- Deutsche Flugsicherung besitzt Einschätzungsprärogative, bis neuer Erkenntnisstand

Aktuell

- Wissenschaftliche Bemühungen um neuen Erkenntnisstand (z. B. WERAN, Flugvermessungskampagne Airbus/TU Braunschweig)
- Rechtswissenschaftliches Gutachten (K:WER)*: neuer Stand ist erreicht!/?
* Josipovic, N.: Das Spannungsfeld Windenergieanlagen – Drehfunkfeuer, K:WER-
Texte 2018
- Belgien: verringerter pauschalisierter Anlagenschutzbereich
- Politik? Maßnahme m*, umzusetzen 2019/2010 von BMVI & DFS:
Erschließung neuer Flächenpotenziale durch Reduzierung des Anlagenschutzbereichs von Drehfunkfeuern, zügigen Ersatz älterer VOR-Anlagen durch DVOR-Anlagen und durch Änderung der Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Störungen durch Windenergieanlage

*) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=12



Lösungsansätze?

Aktuell in der Diskussion:

Artenschutz

Flugsicherung DVOR

„TA Artenschutz“

Generelle Ausnahme

Erleichterungen?
Auflösung?

Foren (institutionelle Versuche):

BWE-AKs

K:WER

FA-Wind

KNE

...

Politik:

Gesellschaftliche
Ziele
(Klimaschutz,
Energiewende)

Harmonisierung
diverser Belange
und Ebenen

Rechtssicherheit
EU-Konformität

Entscheidungen
Weisungen

Lösungsansätze?



Aktuell in der Diskussion:

Artenschutz

„TA Artenschutz“

- Homogenisierung als „Antwort“ auf NEP (?)
- Werden bisherige Fehler fortgeschrieben (z. B. Abstände, Signifikanztheorem)?
- **Notwendig: Aufarbeitung der Rechtsfragen und Bewertungsmethodik!**

Kommentar aus: Brandt, Prof. E.: Artenschutzrechtliche Handlungserfordernisse vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, 09-2019, (unveröffentlicht):

[Auf rechtspolitischer Ebene wären] „...drei Ausprägungen zu unterscheiden:

Wünschenswert — aber allem Anschein nach in absehbarer Zeit unrealistisch —wären rechtspolitische Maßnahmen, die in Richtung auf die Schaffung eines kohärenten Windenergierechts zielen, indem in einem transparenten Regelungssystem die Belange der Energiepolitik einerseits, entgegenstehender Belange wie Nachbar-, Arten- oder Lärmschutz andererseits austariert und normstrukturell handhabbar gemacht würden.

Eingedenk der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass der jetzige Zustand nicht mehr lange so bleiben dürfe,135 müsste es wohl wenigstens zu einer Weiterentwicklung, sprich: Präzisierung und Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen kommen.

Um wenigstens einen föderalistischen „Flickenteppich“ zu vermeiden bzw. ihn kleiner werden zu lassen, stehen Homogenisierungen im Verhältnis der Windenergieerlasse und generell von Vorschriften auf der Ebene der Bundesländer an. Dazu gehört selbstverständlich auch die Abschaffung von isolierten Maßnahmen wie der sog. 10-H-Regelung in Bayern.“

Lösungsansätze?



Aktuell in der Diskussion:

Artenschutz

Generelle Ausnahme

*)

- Zur Erinnerung: Die sog. Landwirtschaftsklausel!
- §44 Abs. 4 BNatSchG – analoge Formel möglich?
- (4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.
- „gute fachliche Praxis“ definieren
- begleitendes „Artenschutzprogramm Windenergie“
- *) Der Ansatz stammt von Dr. M. Agatz: Präsentation zum AK Naturschutz des BWE, Hannover, 07.09.2019

Lösungsansätze?



Aktuell in der Diskussion:

Artenschutz

Generelle Ausnahme

- Individuelle Ausnahme ist keine generelle Lösung, jedoch:
- § 45 BNatSchG – Ausnahmen

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Danke!



Dipl.-Ing. Jan Weber
4initia GmbH
Reinhardtstr. 29
10117 Berlin



Dipl.-Biol. Antje Kämmerer
Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

4initia – Forum 6 – 05.11.2019
28. Windenergietage in Potsdam